


Antrag stellendes Unternehmen	Personen-Ident-Nr.: <u>121716 </u>
Investitionsort	

ILU Teil A - AFP: Anforderungen „Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine“¹

Für jede zu fördernde Stallanlage ist eine eigene Liste vorzulegen:

Hinweis: Bei der zur Förderung beantragten Investition sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen gemäß Anlage 1 AFP zu erfüllen. Sie bestätigen im Antragsformular, dass diese Angaben vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind und mit den zum Förderantrag gehörenden Bauunterlagen (wie Bauplan/Bauskizze, Baubeschreibung etc.) übereinstimmen. Die maßgebenden Flächen sind in den Bauunterlagen klar ersichtlich auszuweisen oder zusätzlich als spezielle Berechnung beizufügen.

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>1. Generelle Anforderung</p> <p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 v. H. der Stallgrundfläche bei <u>Schweinen</u> und Geflügel sowie - 5 v. H. der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten betragen. 	<p>Als tageslichtdurchlässige Flächen gelten die im Tierbereich bauseitigen Wand- und Deckenöffnungen, insbesondere: Glasfenster, Lichtbänder im Dach, Fenster zum Verbinder (sofern dort mindestens vergleichbar große Außenfenster zur Verfügung stehen oder ausreichend Tageslicht über Lichtkamine zugeführt wird), Glasbausteine, Doppelstegplatten, windgeschützte oder offene Seitenwände (in Außenklimaställen). Als Stallgrundfläche gilt eine abgeschlossene Stalleinheit einschließlich Nebenflächen (z. B. Abteil mit Kontrollgang).</p>	<p>Für die Prüfung berechnete Werte:</p> <p>Stallgrundfläche: m²</p> <p>tageslichtdurchlässige Fläche: m²</p> <p>ergibt:  %</p>

¹ Definitionen gem TierSchNutztV:

- Absatzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen
- Zuchtläufer: Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, vom Alter von 10 Wochen bis zum Decken oder bis zur sonstigen Verwendung zur Zucht
- Mastschweine: Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>2. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen</p> <p>Teil A) Basisförderung</p>		
<p>Der Liegebereich muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder - mit Tiefstreu versehen werden oder - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. 	<p>Der Liegebereich ist dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn die Liegefläche trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.</p> <p>Komfortliegeflächen sind Temperatur regulierende Liegeflächen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wärmegeämmter Estrich, - Kunststoffböden, - Gummimatten (auch perforiert) - Betonspaltenboden mit Schlitzanteil bis max. 5 % <p>bestehen können.</p>	<p>Der Liegebereich wird versehen mit: (Mehrfachnennung möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> ausreichend geeigneter trockener Einstreu</p> <p>besteht aus: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Tiefstreu</p> <p><input type="checkbox"/> Komfortliegefläche(n)</p> <p>besteht aus: _____</p>

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung																																										
<p>Im Stall müssen für alle Tiere mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz an Ketten, - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, - Strohraufen oder - vergleichbare Elemente. 	<p>Dies gilt für alle Stallbereiche.</p> <p>Zu den Fütterungstechniken, die eine häufige Fressfrequenz sicherstellen, gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohrbrei-/Breifutterautomaten, - Trockenfutterautomaten, - Sensorfütterung oder - rationierte Flüssigfütterung mit mindestens drei Mahlzeiten je Tag. <p>Als vergleichbare Elemente gelten Materialien, die einem Verbrauch unterliegen und daher regelmäßig ersetzt werden müssen (z.B. Jutesäcke, Holz an Ketten, Beißbälle -keine Beißrollen).</p> <p>Zu den geeigneten Beschäftigungselementen gem. KTBL-Steckbriefen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strohraufen und –automaten - Presswürfel - Kettenkreuze, Kettenkarusselle - Pendelbalken o. Wippen - Hebebalken - Scheuerbäume mit veränderbarem Material an einer Kette - Beschäftigungsautomaten <p>Außerdem andere gesundheitlich unbedenkliche, bewegliche, veränderbare, dem Erkundungsverhalten dienende Materialien, wie Seile aus Naturfasern.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;">Beschäftigungselemente</th> <th style="width: 20%;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mindestanzahl verschiedener Elemente</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Beschäftigungselemente</td> </tr> <tr> <td>Holz an Ketten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Strohraufen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jutesäcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beißbälle</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td>spezielle Fütterungstechnik (anstelle eines Beschäftigungselements) bestehend aus:</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> Eine ausreichende Anzahl Beschäftigungselemente ist für alle Tiere zugänglich.</p> <p><input type="checkbox"/> Davon muss mindestens 1 Element die rechtlichen Mindestanforderungen als alleiniges Beschäftigungselement gemäß Liste des LA-VES erfüllen.</p>	Beschäftigungselemente	Anzahl	Mindestanzahl verschiedener Elemente	3	Beschäftigungselemente		Holz an Ketten		Strohraufen		Jutesäcke		Beißbälle																												spezielle Fütterungstechnik (anstelle eines Beschäftigungselements) bestehend aus:	
Beschäftigungselemente	Anzahl																																											
Mindestanzahl verschiedener Elemente	3																																											
Beschäftigungselemente																																												
Holz an Ketten																																												
Strohraufen																																												
Jutesäcke																																												
Beißbälle																																												
spezielle Fütterungstechnik (anstelle eines Beschäftigungselements) bestehend aus:																																												

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung																																																									
<p>Teil B) Premiumförderung</p> <p>Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des <i>Teils A)</i> die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen zu schaffen:</p>																																																											
<p>Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV² vorgeschrieben.</p>	<p>Als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche werden die von den Tieren zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen in überdachten Bereichen sowie befestigte Auslaufflächen angenommen. Davon ausgenommen sind Grün- ausläufe. im Freien. Die in § 29 Absatz 2 TierSchNutztV genannten Flächenangaben einschließlich 20 v.H. Flächenzuschlag sind in der Tabelle als Mindestflächenbedarf dargestellt. Flächen, die in der Bucht nicht für die Tiere nutzbar sind (z. B. Futtertröge, Säulen, Beschäftigungselemente etc.) müssen von der nutzbaren Fläche abgezogen werden. Alternativ sind pauschal 5 % von der nutzbaren Fläche abzuziehen.</p>	<p>Mindestens nutzbare Bodenfläche:</p> <table border="1" data-bbox="864 424 1946 906"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Durchschnittsgewicht</th> <th>Tierplätze</th> <th colspan="2">Mindestflächenbedarf</th> <th>Fläche lt. Bauplan</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>m²/Tier</th> <th>m²</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> 5 bis 10 kg</td> <td></td> <td>0,18</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 10 bis 20 kg</td> <td></td> <td>0,24</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 20 bis 30 kg</td> <td></td> <td>0,42</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 30 bis 50 kg</td> <td></td> <td>0,60</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 50 bis 110 kg</td> <td></td> <td>0,90</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 110 bis 150 kg</td> <td></td> <td>1,20</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 150 bis 180 kg</td> <td></td> <td>1,65</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 180 bis 220 kg</td> <td></td> <td>2,00</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>> 220 kg</td> <td></td> <td>2,25</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Durchschnittsgewicht	Tierplätze	Mindestflächenbedarf		Fläche lt. Bauplan	Anzahl	m ² /Tier	m ²	m ²	> 5 bis 10 kg		0,18			> 10 bis 20 kg		0,24			> 20 bis 30 kg		0,42			> 30 bis 50 kg		0,60			> 50 bis 110 kg		0,90			> 110 bis 150 kg		1,20			> 150 bis 180 kg		1,65			> 180 bis 220 kg		2,00			> 220 kg		2,25		
Durchschnittsgewicht	Tierplätze	Mindestflächenbedarf		Fläche lt. Bauplan																																																							
	Anzahl	m ² /Tier	m ²	m ²																																																							
> 5 bis 10 kg		0,18																																																									
> 10 bis 20 kg		0,24																																																									
> 20 bis 30 kg		0,42																																																									
> 30 bis 50 kg		0,60																																																									
> 50 bis 110 kg		0,90																																																									
> 110 bis 150 kg		1,20																																																									
> 150 bis 180 kg		1,65																																																									
> 180 bis 220 kg		2,00																																																									
> 220 kg		2,25																																																									

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung